



Hadding, Ploenes, Bilda, Becker (v. l. n. r.)

Berichte von der Landesvertreterversammlung

Abschied vom Einheitsjuristen?

Das ist mir doch egal, könnte der eine oder andere Kollege denken, der selbst seit mehr oder weniger langer Zeit seine Planstelle innehat. Auch diesem Kollegen dürften aber zumindest Anzahl und Qualität der ihm zur Ausbildung zugewiesenen Referendare nicht gleichgültig sein. Daß es darüber hinaus gehende aktuelle Gründe gibt, sich mit der gestellten Frage zu befassen, hat die im Rahmen der diesjährigen Landesvertreterversammlung (LVV) hierzu durchgeführte öffentliche Podiumsdiskussion wohl jedem Zuhörer deutlich vor Augen geführt.

Nach der Begrüßung des Podiums sowie einer Reihe von geladenen Gästen durch den Landesvorsitzenden Johannes Nüsse übermittelte zunächst Staatssekretär Dr. Ernst-Hasso Ritter – anstelle des wegen einer Landtagssitzung verhinderten JM Dr. Fritz Behrens – das Grußwort des Minister. Er wies darauf hin, daß die von Anwaltsseite angestoßene aktuelle Diskussion immerhin schon dazu geführt habe, daß die Justizministerkonferenz ihren unter NRW-Vorsitz stehenden Ausschuß zur Koordinierung der Juristenausbildung beauftragt habe, eine Zustandsbeschreibung der Referendarausbildung zu erstellen und denkbare Alternativen zu erarbeiten. Eine Anhörung auch des DRB hierzu solle erfolgen.

Ritter betonte, daß die Reformüberlegungen insbesondere dem sowohl im Studium als auch im Referendariat bestehenden Massenproblem Rechnung tragen müssen. Mit einer Entlastung der Einzelausbilder der Referendare sei allerdings kurzfristig nicht zu rechnen. Betroffen sei von dem Massenproblem aber vor allem die Anwaltschaft, die sich bundesweit auf etwa 8000 (!) Neuzulassungen/Jahr einstellen müsse. Der Umstand, daß angesichts dessen die anwaltliche Tätigkeit bereits heute einen

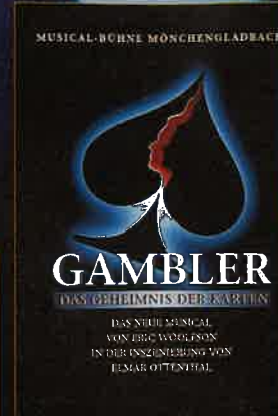
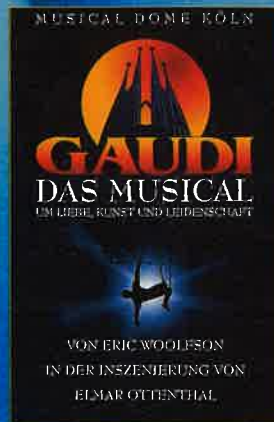
immer größeren Schwerpunkt in der Referendarausbildung einnehme, erübrige nicht die Frage nach einer grundlegenden Strukturreform der Ausbildung, d. h. vor allem, der ganzen oder teilweisen Aufgabe der einheitlichen Referendarausbildung zugunsten einer frühzeitigen berufsspezifischen Spartenausbildung.

Der Bundesvorsitzende Rainer Voss wies in seinem Grußwort darauf hin, daß den derzeit 165 000 berufstätigen Juristen in der Bundesrepublik 135 000 in der Ausbildung befindliche gegenüberstehen, von denen die meisten in die Anwaltschaft drängen werden. Die von Anwaltsseite seines Erachtens zu Recht angestoßene Ausbildungsdiskussion dürfe deshalb weder zur „Permanenz des alten Elends“ noch allein zur Reduzierung der Ausgaben für die Referendarausbildung und damit zur „Schaffung eines neuen Elends“ führen.

Mit Blick auf die Nebentätigkeits-Affäre Henrichs (Frankfurt), stellte Voss heraus, daß infolge der Presseberichterstattung die Öffentlichkeit solch singuläre Vorgänge als exemplarisch für das Ganze nehme. Damit gehe aber eine Diskreditierung zigtausender Kolleginnen und Kollegen einher, die jeden Tag in ihrem Amt eine Arbeitsleistung vollbringen, die ein erträgliches Maß längst überschritten habe. Dessenungeachtet sei mit weiteren Sparvorschlägen zu rechnen. Diese müßten allerdings notwendig, gerecht und zumutbar ausfallen, worauf der Verband zu achten habe. Die für uns überwiegend erfreulichen Ergebnisse der Dienstrechtsreform seien jedenfalls allein der Arbeit des Deutschen Richterbundes zu verdanken. Voss schloß sein Grußwort mit einem erneuten Appell, die Kolumbien-Hilfe mit Spenden zu unterstützen (s. Kasten).

Gaudí

Der begabte Schriftsteller Don Parker erhält in Barcelona den nach dem katalanischen Architekten benannten Gaudí-Literaturpreis. Parker hat sein Leben wie sein Vorbild Gaudí der Kunst verschrieben. Als ihn während der Preisverleihung sein Agent Mark Winner und die attraktive PR-Agentin Isabella in die kommerzielle Vermarktung drängen, flieht Parker zu den Bauwerken seines Idols. Immer wieder begegnet er dem alten Mann, dessen Persönlichkeit ihn an den längst verstorbenen Baumeister Gaudí erinnert. Parker steht im Konflikt zwischen Kunst und Kommerz. Isabella wird von Winner auf Parker angesetzt, sein Buch zur Verfilmung freizugeben. Doch der Plan schlägt fehl: Isabella verliebt sich in Parker und beginnt, seine Ideale zu verstehen. Parker gerät in den nächsten Konflikt: Nicht nur der Kommerz, auch die Liebe fordert Kompromisse. Ist er dazu bereit oder bleibt er, wie sein Vorbild Gaudí am Ende allein zurück?



Gambler erzählt die bewegende Geschichte von Spielleidenschaft, Abhängigkeit und Verführung. Ein Casino-Boss, ein junger Mann, ein Show-Girl und eine alte Gräfin sind die Hauptfiguren, deren Schicksale durch das mysteriöse Geheimnis der Karten eng miteinander verbunden sind. Der intrigante Casino-Boss verführt den jungen Mann zum Kartenspiel, um ihn in die Abhängigkeit zu treiben. Verliebt in das Show-Girl, gerät dieser immer tiefer in den Sog seiner Spielsucht, denn er glaubt, nur als Gewinner die Frau seiner Träume erreichen zu können. Das Show-Girl läßt sich auf den Spielzug ein, nachdem der Casino-Boss vorgaukelt, sie könne durch den Spieler zu Filmruhm gelangen. So machen sie sich beide auf die Suche nach dem Geheimnis der Karten. Doch dieses Geheimnis kennt nur die alte Gräfin...

Gambler

Kartenbuchungen unter 0180 - 5 30 20 20

Bei Nennung des Kennwortes „RiStA“ erhalten die Leser von Richter- und Staatsanwalt in NRW 20% Rabatt.

Ja, bitte informieren Sie mich über folgende Spezial-Angebote:

- ☐ Betriebsausflug Ihrer Dienststelle
- ☐ Familien-Angebot
- ☐ dazu passend Hotelarrangements

das Angebot

Fax Hotline:

02 21 - 57 79 - 225
Cologne Musical GmbH
Venloer Straße 151
50672 Köln

Name, Vorname
Straße
PLZ, Ort
Telefon/Fax



Staatssekretär Dr. Ritter



Bundesvorsitzender Rainer Voss

Anschließend eröffnete der stellvertretende Landesvorsitzende Franzjosef Ploenes die Podiumsdiskussion mit RA Dr. Klaus D. Becker (DAV, Bonn), Präsolg Dr. Klaus Bilda (Düsseldorf) und Prof. Dr. Walter Hadding (Mainz). Neben dem auch von Ploenes herausgestellten Druck der Großen Zahl leitete er die Diskussion mit dem Hinweis darauf ein, daß es bisher viele Änderungen der Juristenausbildung gegeben habe, wesentlich hiervon eigentlich aber nur die – zwischenzeitlich wieder abgeschaffte – einstufige Juristenausbildung gewesen sei.

Becker stellte die auf eine Abschaffung der einheitlichen Referendarausbildung abzielenden Reformüberlegungen der Anwaltschaft kurz vor, deren Zweck nicht eine Zulassungsbeschränkung, sondern eine bessere Ausbildung sei. Seine Thesen:

- Der Einheitsjurist sei schon heute keine Realität mehr, dies bei ca. 1,1 bis 1,3 Milliarden DM/Jahr bundesweiter Kosten der gegenwärtigen Referendarausbildung,
- die Befähigung zum Richteramt sei nicht zugleich zwingende Voraussetzung der Befähigung zum Anwaltsberuf,
- bei den Anwälten handele es sich nach wie vor um Organe der Rechtspflege, denen sich aber zunehmend neue Aufgabenfelder erschlossen,
- das Referendariat vermittele nicht das nötige Wissen außerhalb des Justizbereiches,
- gerade gute Absolventen würden zunehmend Anwalt, wobei die Gründe möglicherweise auch in berufsbezogenen Qualifizierungsangeboten großer Kanzleien zu suchen seien,
- vorzugswürdig sei deshalb eine „Akademielösung“, eine spartenbezogene Referendarausbildung mit teilweise theoretischer Akademicausbildung und teilweise

berufsbezogener Ausbildung bei einem Praktiker der jeweiligen Sparte.

Hadding erwiderte mit einem prononcierten „Nein“, d. h., der Ablehnung einer Abwendung vom Einheitsjuristen. Letzteres hieße: Aufgabe der Einheit der Rechtsordnung. Anlaß der Diskussion sei auch keine Ausbildungskrise, sondern eine Finanzkrise und eine Krise der großen Zahl. Das Problem der Zulassungsbeschränkung der Anwaltschaft, um das es in Wirklichkeit gehe, müsse anders gelöst werden. Falle das einheitliche 2. Staatsexamen, folge bald auch das 1., das dann ohnehin nur noch ein Universitätsabschluß oder Berufseingangsexamen wäre, dessen Durchführung die Universitäten nicht leisten könnten. Die Fakultäten bemühten sich demgegenüber seit Jahren – erfolglos – um die Einführung von Eingangsprüfungen und/oder eines numerus clausus. Der „Freischuß“ habe zwar die durchschnittliche Studienzeit von knapp 12 auf gut 8 Semester gesenkt. Gleichzeitig sei aber auch die Abbrecherquote drastisch gefallen (alle machen durch bis zum Freischuß), ohne daß die Durchfallquote angestiegen sei. Studienbegleitende Leistungskontrollen seien wegen der damit verbundenen Verzögerungswirkung abzulehnen. Idee und Vorschlag des Deutschen Juristenfakultätentages sei deshalb ein teilweise, z. B. in Köln, bereits praktiziertes „credit-point-system“: von den Anfängerabschlußklausuren muß eine bestimmte Anzahl bestanden werden, um in die Fortgeschrittenenübungen hinein zu kommen.

Bilda setzte die Podiumsdiskussion mit einem „Vergleichsvorschlag“ fort. Der Einheitsjurist, der seitens der Wirtschaft nach Umfragen – allerdings mit kürzerer Ausbildungsdauer – durchaus gewünscht werde, solle nicht aufgegeben werden. Allerdings sei das 2. Staatsexamen stärker als bloße einheitliche Zulassungsvoraussetzung

Aus dem Inhalt

Landesvertreterversammlung

- Abschied vom Einheitsjuristen? 1
- Vorstandswahlen 5-6
- Assessorentagung 7
- Aus dem Gesamtvorstand 7
- DRB – Kolumbienhilfe 8

Der Richter und die Service-Einheit 10
Leistungskriterien 12
Fachanwaltsordnung 13

Mehr Sicherheit – eine Utopie? 14

NS-Mahnmal in Essen 14

Gute Noten für die StA 15

Pensen im Insolvenzrecht 16

Zum Kirchenaustritt 20

ROBEN

SEIT 1880
WE Eggert

Mundsburger Damm 4
Postfach 76 32 08
22071 Hamburg
Tel. (0 40) 2 20 18 87
Fax (0 40) 2 27 34 22

Roben für alle Gerichte
in erprobten Qualitäten

Elegante Einzelanfertigung
nach Ihren Maßen, preiswert und gut.

Bitte fordern Sie unser Angebot
mit Mustern an.

Impressum

Herausgeber:

Geschäftsführender Vorstand des
Deutschen Richterbundes,
Landesverband Nordrhein-Westfalen,
Martin-Luther-Straße 11, 59065 Hamm
Tel. (02381) 29814; Fax (02381) 22568

Redaktion:

Wolfgang Fey (RAG) (verantwortlich);
Maria Abel-Dassler (StAin); Werner Batzke (RAG);
Margret Dichter (RinLG); Dr. Gisela Gold-Prühl (OStAin);
Annette Milk (StAin); Lydia Niewerth (RinAG);
Edwin Pütz (R); Klaus Rupprecht (RAG);
Reinhard Schaffer (RAG); Gisela Wohlgemuth (RinOLG);
Manfred Wucherplennig (RLG).

Verlag, Herstellung und Anzeigenverwaltung:

VVA Vereinigte Verlagsanstalten GmbH, Höherweg 278,
40231 Düsseldorf, Telefax (0211) 7357-507,
Anzeigenverwaltung: (0211) 7357-568
Anzeigenverkauf: (0211) 7357-587 Holger Löwe
Vertrieb: (0211) 7357-155
Zur Zeit ist die Anzeigenpreisliste Nr. 13
vom 1. Oktober 1995 gültig

Bezugsbedingungen:

Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag
abgegolten. Bezugspreis für Nichtmitglieder
jährlich 23,- DM.

Konto des Landesverbandes NW des Deutschen
Richterbundes: Sparkasse Hamm (BLZ 41050095)
Konto-Nr. 70227 – auch für Beitragszahlungen

Zuschriften erbeten an:

Geschäftsstelle des Landesverbandes,
Martin-Luther-Straße 11, 59065 Hamm,
oder Wolfgang Fey, Henri-Dunant-Straße 31,
40474 Düsseldorf.

Titelbild: StAin Anette Milk (Essen)
Fotos im Heft: R. Edwin Pütz (Düsseldorf) und
Anette Milk (Essen)

Der Richter und die Serviceeinheit! Der Richter in der Serviceeinheit?

Die Kienbaum-Untersuchungen der Ablauforganisation bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften haben sich ausdrück-lich auf Geschäftsstelle, Kanzlei und Proto-kolldienst beschränkt und den Richter nicht einbezogen. Deutlich wird allerdings, daß der Richter von der Neuorganisation mit Serviceeinheiten nicht unberührt bleiben kann und soll, wenn es in der Untersuchung der Organisation der Kollegialgerichte etwa heißt:

„In diesen Serviceeinheiten sollten Mitarbeiter den gesamten Geschäftsablauf für die Richter der ihnen fest zugeordneten Senate bzw. Kammern überwachen, koor-dinieren und in gewissem Umfang selbst-ändig durchführen können“;

und an anderer Stelle:

„Die Mitarbeiter der Serviceeinheiten sollen somit zu sogenannten ‚Verfahrens-sistenten‘ werden, die die gesamte Ge-schäftsstellentätigkeit, das ‚Kleine Schreib-werk‘, also Ladungen, Verfügungen usw. und die Protokollführung übernehmen“;

und wenn bei den Vorteilen der Service-einheiten u. a. herausgestellt wird: -

„Die direkte Zuordnung verringert Kommunikations- und Abstimmungsproble-me zwischen Senat bzw. Kammer und dem nichtrichterlichen Bereich. Die Servicebe-reitschaft des nichtrichterlichen Bereichs erhöht sich nicht nur gegenüber dem Rich-ter, sondern auch gegenüber den Parteien sowie den Prozeßbevollmächtigten.“

Richter kommen in der Untersuchung aber nicht nur als mögliche Empfänger der Serviceleistungen vor, das Gutachten hinterfragt auch durchaus die Funktion und Arbeitsweise des Richters wie folgt:

„Richter als Führungskraft?“

Richter übernehmen in der Hierarchie eines Gerichts – bis auf den Präsidenten

und den Vizepräsidenten – überwiegend keine direkten Führungsaufgaben. Ihre gesetzliche Unabhängigkeit führt dazu, daß es kein direktes Unterstellungsverhältnis gibt. Selbst soweit Richter mit Verwal-tungsaufgaben betraut werden, wird über-wiegend versucht, Führung durch Richter zu vermeiden. Die Personalverantwortung für Personal, welches einem Richter im Verwaltungsteil direkt zugeordnet ist, liegt zumeist beim Geschäftsleiter. In vielen alltäglichen Situationen aber ist der Richter in seinem ihm zugeordneten Bereich anwe-send und Ansprechpartner für die Mitarbei-ter, sei es in der Kanzlei, in der Geschäfts-stelle oder bei den Justizwachmeistern. Der Richter äußert dem ihm zugeordneten Mitarbeiter direkt seine speziellen Wünsche bezüglich Inhalt und Art und Weise der zu erstellenden Leistung. Die Mitarbeiter klären direkt mit dem Richter Probleme, die den Arbeitsinhalt betreffen. Dies spart Zeit und steigert die Identifikati-on der Mitarbeiter mit ihren Aufgaben und somit auch ihre Motivation. . . . Der Richter ist nicht nur für den Inhalt seines Urteils verantwortlich, sondern auch für den gesamten Vorgang.“

Reibungspunkte zwischen richterlichen Arbeitsgewohnheiten und den Arbeitsvor-schriften der übrigen Bediensteten werden im Gutachten ebenfalls aufgezeigt:

„Arbeitszeit und Anwesenheitszeit“

Während der nichtrichterliche Dienst seine Arbeit morgens teilweise schon vor sieben Uhr beginnt und damit ein Arbeits-ende zwischen 14.00 und 15.00 Uhr erreicht, kommen Richter hauptsächlich später ins Gericht. . . . Der Überschnei-dungsbereich der Anwesenheit von Rich-tern und nichtrichterlichem Dienst wird somit immer kleiner. . . . Der Richter steht im Mittelpunkt des Leistungserstellungs-prozesses des Gerichts. Der persönliche Kontakt zwischen Richter und den Mitar-beitern des ihm zugeordneten Bereichs ist für eine qualitativ ansprechende Leistungs-erstellung absolut notwendig. Vielen Mitar-beitern fehlt aber der Ansprechpartner (Richter), um kurzfristig Mißverständnisse oder Probleme zu beseitigen. Verlängerte Aktenliegezeiten in der Kanzlei oder der Geschäftsstelle sind die Folge.

Für Richter ergeben sich aus den diver-gierenden Arbeitszeiten direkte Einschrän-kungen im Bereich der prozeßleitenden Maßnahmen. Außerhalb der Arbeitszeiten des nichtrichterlichen Dienstes bestehen keinerlei Unterstützungsmöglichkeiten.“

Damit sind die Stichworte gegeben.

Was heißt „Mitarbeiter als Verfahrens-sistent“ und „Richter als Führungskraft“, was können wir uns davon versprechen, was sollen wir verlangen und was wird vom Richter an Umstellung erwartet?

Als Vorteile der Serviceeinheit für den Richter werden bisher vor allem aufge-zeigt, daß die Sachen schneller bearbeitet werden und die Akte eher zur weiteren Bearbeitung und Terminvorbereitung zur Verfügung steht.

Eine selbständig arbeitende Serviceein-heit/Geschäftsstelle kann weitere Vorteile bieten. Sie kann die Termine mit Anwälten und Sachverständigen abstimmen und selbständig Aufenthaltsorte und/oder Ver-hinderungsgründe von Zeugen ermitteln. In Zivil- und Bußgeld- sowie Strafsachen – jedenfalls beim Einzelrichter – dürfte es auch möglich sein, den Terminkalender durch die Geschäftsstelle führen zu lassen und in der Verfügung lediglich die anzuset-zende Termindauer anzugeben. Die Geschäftsstelle kann dann den nächstmög-lichen Termin eintragen bzw. den Termi mit den beteiligten Anwälten pp. abstim-men. Auch Anträge auf Terminverlegung kann die Geschäftsstelle selbständig bear-beiten.

Diese Vorgehensweise setzt aber voraus, daß der Richter regelmäßig persönlichen Kontakt mit der Geschäftsstelle hält und daß allgemein geklärt wird, wieviel Zeit für Zeugenvernehmungen anzusetzen ist, in welchem Abstand Zeugen geladen werden und in welchen Fällen die Akte dem Richter wieder vorzulegen ist – etwa nach dem zweiten Terminverlegungsantrag (Verzö-gerungsverdacht). Außerdem sollte der Richter, der sich diese Arbeitserleichterun-gen verschaffen will, für Rückfragen immer mindestens telefonisch erreichbar sein.

Jeder einzelne Richter sollte weiter über-legen, welche Dinge er vornimmt, die die Geschäftsstelle selbständig erledigen kann. z. B. bei der Überwachung von Zustellun-gen, Fristen und Vorschubeingängen, der Kontrolle der Ausfertigungen von durch Zustellung bekanntzumachenden Be-schlüssen.

Durch eine EDV-Ausstattung mit Vernetzung aller Arbeitsplätze, auch des Richterarbeitsplatzes, werden – neben den Verfahrensdaten – interne (CD-ROM) und externe (JURIS) Datenbanken am Arbeits-platz zur Verfügung stehen. Es können aber auch lange Texte (Urteile, Voten), die nach Diktat in der Kanzlei/Serviceeinheit ge-schrieben worden sind, auf dem Richter-PC überarbeitet werden, so daß Änderungen ohne großen Arbeitsaufwand und kurzfri-stig möglich sind.

Dies sind nur einige Gedanken. Alle Kolleg-inn-en sind aufgerufen, Ideen und Anregungen für den Umgang des Richters mit der Serviceeinheit zu entwickeln und weiterzugeben.

VER
S
A
N
D



VER
S
A
N
D

ROBEN
Richter & Anwälte

Schurwolle 339,- DM
Mischgewebe 298,- DM

Damen und Herren alle Größen
Krawatte weiß 19,- DM

Frei Haus Versand

KB Versand
Tel.: 0 30-62 70 94 00
Fax: 0 30-6 22 10 27
Gebr. Haß GmbH, Berlin
Karl-Marx-Straße 12, 12043 Berlin

**Dolmetscherdienst und
Übersetzungsbüro
für alle Sprachen und
Fachgebiete**
R. Mansouri

● Industrie ● Technik
● Wissenschaft
● Beglaubigung ● Recht

Königsallee 94 · 40212 Düsseldorf
Telefon (02 11) 8 66 73-0 · Telefax (02 11) 8 66 73-23



**PRIVAT
SANATORIUM
DR. KELLNER**

... wenn Sie alles unter einem Dach wünschen!

Genießen Sie **** Sternekompfort in einem persönlich geführtem Haus mit stilvoller Atmosphäre im Südschwarzwald. Dreiländereck D-F-CH.
Volle Beihilfefähigkeit nach § 6 (2) a BVO.

In Ergänzung der klassischen Medizin. Methoden aus dem Naturheilverfahren. Fachärzteteam.

Großes Thermalhallenbad (150 m² 32°C) u. Kneipp-Badeabtlg. mit eigenem Anschluß an die Original-Thermal-Römerquelle.

Feinste Hotelküche mit Diät-Gütescheiben: Vollwert-, Reduktionskost. Heilfasten.

Medizinisches Aufbau- und Rehabilitationszentrum mit kompletter physikalischer Abteilung. Revitalisierung mit Sauerstoff, Thymus und Aslan. Biologische Ganzheitskosmetik.

Gerne machen wir Ihnen ein ausführliches Angebot für beihilfefähige Kuren oder attraktive Wochenarrangements. Rufen Sie uns doch einfach an:
Telefon (07632) 7510.

Zentrum für ärztliche Naturheilverfahren
Privatsanatorium Kellner GmbH
Hochwaldstraße 7, Postfach 260
79402 Badenweiler

Billiges GELD FÜR BEAMTE auf Lebenszeit
Auch für Beamte, deren Ernennung auf Lebenszeit bevorsteht, und DO-Angestellte auf Lebenszeit.

Zum Beispiel:
Mittelfristige Darlehen
ohne Neuabschluß einer Lebensversicherung
keine Bearbeitungsgebühr
geringe Ratenbelastung
Zinssatz 8,0 % pro Jahr
anfängl. effektiver
Jahreszins 8,24 %



Langfristige Darlehen
in Verbindung mit einer Tilgungsversicherung der Stuttgarter Lebensversicherung
Bispiel:
Kreditbetrag DM 40.000,- Laufzeit 12 Jahre
monatliche Rate DM 497,80 inkl. DM 272,80
Versicherungsbeitrag (Eintrittsalter 35 Jahre)
Zinssatz 6,75 % pro Jahr
effektiver Jahreszins 7,28 %

MASEL BANK Heerstr. 18/20 - 14052 Berlin 19
Postanschrift: 14004 Berlin
Telefon (030) 300 683 - **- SPEZIALBANK -**

Bitte fordern Sie unsere Informationsschrift an. Das ist für Sie kostenlos und völlig unverbindlich.

Supergünstige Festzinskredite an Beamte a.L.

Darlehen ab 6,7% Festzinsgarantie, gesamte Laufzeit. Effektiver Jahreszins ab 7,3%, 13 Jahre ab 7,8% 20 Jahre, z. B. a.L., 35 Jahre, 20 Jahre Laufzeit bei 60.000,- DM, mit „ca. 560,- DM bei 150.000,- DM, „ca. 1420,- DM Rate jeweils inkl. Zins- und Lebensvers.-Prämie. Kürzere Laufzeit bei Gewinnanteilsverrechnung. Hypotheken ab 5,1%, 100% Auszahlung, 5 Jahre fest, anfänglicher effektiver Jahreszins ab 5,3%, Beleihung max. 100%. Schuldfreie Eurokredite bis 200.000,- DM mit Tilgungsversicherung. Günstige Rahmenkredite, Zinsen nur auf Restkontostände und revolvingfähig. max. 130.000,- DM. B.a.L. halbe Sofortauszahlung neuer Bausparverträge, auch nebenher möglich zu Beamtendarlehen Bausparsumme max. 40.000,- DM. Gute Angebote an Angestellte/Arbeiter/ä.D. Sprechen Sie vertrauensvoll mit uns. AK-Finanz wählen – eine clevere Entscheidung. Beamtenkredite und mehr – ganz einfach testen.

Ja! Bitte jetzt Info anfordern, unsere Angebotskataloge überzeugen. Mein Wunsch: _____ DM.

Name: _____ Vorname: _____

Ort: _____ Straße: _____

Seit drei Jahrzehnten dem Kreditservicedienst der Beamenschaft verpflichtet, wir wählen für Sie supergünstige Möglichkeiten aus.

AK-Finanz Kapitalvermittlungs-GmbH, Bismarckstr. 85, Fußgängerzone, 67059 Ludwigshafen, Telefon: (06 21) 51 10 31, Telefax: (06 21) 51 94 88. Bundesweiter unverbindlicher Beratungsservice. Info per Post/Tel.

VORSORGE MUSS NICHT TEUER SEIN

Justiz-Versicherungskasse

Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit



Als SELBSTHILFEEINRICHTUNG

der Angehörigen des JUSTIZ- und STRAFVOLLZUGSDIENSTES bieten wir Ihnen für Sie und Ihren Partner zu anerkannt günstigen Tarifen und Bedingungen Versicherungen an bis zur Höchstsumme von **DM 15.000,-**

- zur Bildung eines Kapitals
- auf den Todes- und Erbenfall

Weitere Punkte, die für uns sprechen:

- Schon nach einem Jahr bei Fälligkeit hoher Gewinnzuschlag
- Außerdem hohe Beteiligung an den Überschüssen
- Sofortiger Versicherungsschutz
- nach Zahlung des 1. Beitrages –
- Grundsätzlich kein ärztliches Zeugnis
- Das Vertrauen unserer Mitglieder mit über 14.000 abgeschlossenen Versicherungen

Wir würden uns freuen, auch Sie als Mitglied unserer berufsständischen Gemeinschaft begrüßen zu dürfen. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen unsere Geschäftsstelle in Köln.

Anschrift: Drosselweg 44, 50735 Köln, Fax (02 21) 7 12 61 63
Telefon (02 21) 71 44 77 oder 71 47 23

Die
RiStA-Redaktion
freut sich
über jeden
Leserbrief

Leistungskriterien: Es gibt sie doch!

Von Goethe ist die Erkenntnis überliefert: Gott bewahre mich vor einem hochgelobten Assessor. Der große alte Mann der StPO-Lehre, Prof. Dr. Karl Peter, schrieb 1979 anlässlich seines 75. Geburtstags in einem Brief an junge Juristen: Ihr lernt – wenn es hochkommt – Rechtsanwendung. Ihr lernt aber nicht die Erkenntnis des Menschlichen und den Umgang mit Menschen. Juristsein ohne Demut, Selbstkritik und Bescheidenheit ist ein hohles, für die Mitmenschen gefährliches Innehaben von Macht.

Seine rechtsphilosophischen Einsichten basierten u. a. auf dem Ergebnis der Ermittlungen gegen eine organisierte Autoschieberbande, deren Arbeitsweise auch zu einer Vielzahl juristisch glänzend begründeter, aber falscher Zivilurteile geführt hatte.

Wenn sich nun der Bundesvorsitzende des Richterbundes Voss und junge Assessorinnen oder junge Planrichter über Leistungskriterien für richterliche Arbeit und deren Anerkennung unter ausschließlich dienst- oder besoldungsrechtlichen Aspekten auseinandersetzen, bedarf dies ergänzender Betrachtungen.

I. Die richterliche Leistung

Das Argument von Voss, Leistungskriterien für richterliche Arbeit könnten aus grundsätzlichen Geboten des Dienstrechts, des Prinzips der Unabhängigkeit, nicht installiert werden, kann im wesentlichen

nur das treffen, was Goethe und Peters als kleines Teilfeld qualifizierter richterlicher Arbeit sehen: Rechtsanwendung. Die danach erforderliche ganzheitliche Betrachtung zielt auf die Arbeit am Lebenssachverhalt, auf die Psychologie, auf das Bewußtsein von der Schwierigkeit der differenzierten Wahrnehmung, letztlich auf die Arbeit an der eigenen Persönlichkeitsentwicklung junger Richter. Hand aufs Herz. Wer nicht einige Jahre als Arbeitnehmer von 7 Uhr bis 16 Uhr in einem Industriebetrieb die Stechuhr gedrückt hat oder den Tagesablauf eines Industriemanagers oder Politikers oder Therapeuten in einer Drogenbekämpfungseinrichtung begleitet hat, wer nicht die Probleme polizeilicher Arbeit kennt, hat allen Grund zu persönlicher Bescheidenheit und unbändiger Lernwilligkeit. Rechtsanwendung wird erst dann spannend, wenn die Sachverhalte und die Erkenntnis des Menschlichen sensibel wahrgenommen werden. Hierbei geht es also nicht um ängstliche Verteidigung der richterlichen Unabhängigkeit, sondern gewissermaßen um die Legitimation dieses hohen Gutes. Erst beide Dinge zusammen erlauben eine Bewertung richterlicher Leistungen.

II. Leistung und Anerkennung

Wie kann der junge Assessor in einer Zeit, in der das Aufbauen von Antennen an der Seite erfahrener, engagierter Kammervorsitzender und Landrichter zunehmend

unmöglich gemacht wird, den zweiten Teil des richterlichen Rüstzeugs erwerben? Gibt es durch die Justizverwaltung eine Anerkennung dieses Selbstentwicklungsprozesses? Beides ist nicht nur möglich, sondern auch praktisch darstellbar.

Erst seit wenigen Jahren werden leitenden Kräften aus der Justizverwaltung, insbesondere Richtern als Behördenleitern, mit Hilfe externer Fachleute Strategien der Personalführung vermittelt. Bezeichnend und erstaunlich zugleich sind Kritik und geringes Interesse der Richter in Leitungsfunktionen an dieser Fortbildungsmöglichkeit. Inhaltlich geht es hierbei nicht nur um Problem- und Zielanalysen, sondern vor allem um Kommunikation und soziale Kompetenz. Letzteres ist eine sehr handfeste Sache: Umgedacht auf die ersten Berufsjahre einer jungen Richterin, eines jungen Richters bedeutet dies nach dem formellen Einleben in die Justiz bewußte Zuwendung zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der nachrangigen Dienstbereiche im Interesse der Schaffung eines offenen und für jeden freien Arbeitsklima.

Zuwendung zu den angebotenen Fortbildungsmöglichkeiten (Dr. Richterakademie, JAKad. NW) zum Leitthema „Menschen vor Gericht“, Zuwendung zu gruppendynamischer Selbsterfahrungsarbeit, Zuwendung zum Gedankenaustausch mit Vertretern anderer gesellschaftsrelevanter Gruppen, insbesondere aus den Bereichen Industrie, Handel, Sozialdienste und Polizei. Eine junge Richterkraft, die sich als Unternehmer in ihrer Abteilung, eingebettet in den „Konzern“ Gesamtbehörde, begreift und auch so agiert, wird alsbald das aufmerksame Interesse eines qualifizierten Behördenleiters oder Personaldezernenten finden. Und dann folgt in wenigen Jahren die Anerkennung, die sich letztlich auch materiell auswirkt. Die gereifte, aber noch immer recht junge Kraft wird Verwaltungs-, Leitungs- und Beförderungsfunktionen erhalten. Junge Richter/innen sollten sich vor allem nicht von dem Interesse am Gesamtbetrieb, insbesondere Verwaltungsaufgaben, durch intellektuelle Witzchen aus der Kollegenschaft abhalten lassen: Hierbei handelt es sich zumeist um Raumtigger, die außerhalb ihres selbstgewählten Käfigs keinerlei Wirkung entfalten und deshalb ungeeignet sind für eine qualitative Fortentwicklung der Justiz. Aus diesem Bereich der richterlichen Negativlese stammen im übrigen vornehmlich auch die seltenen Rechtsanwender, die den ehemaligen Richterkollegen Dr. Egon Schneider veranlaßt haben (MDR 1996, 865; 867 f.), die richterliche Unabhängigkeit insgesamt zu problematisieren. In meiner Entgegnung auf Schneider (MDR 1996, 1097 f.) habe ich die Komplexität der Gesamtproblematik für auch im Sinne einer Aufgabenstellung für richterliche Mitverantwortung und Öffentlichkeitsarbeit darzustellen versucht. Fazit für junge Richterinnen und Richter: Packen Sie's an!

DAG Helmut Ismar, Soest

Fachanwaltsordnung und Justiz

Am 11. März 1977 ist eine **Fachanwaltsordnung** in Kraft getreten, nach der nunmehr z. B. auch für das Familienrecht Fachanwaltsbezeichnungen verliehen werden können. Vorausgesetzt ist das Vorliegen besonderer theoretischer Kenntnisse und besonderer praktischer Erfahrungen, die „erheblich das Maß dessen übersteigen, das üblicherweise durch die berufliche Ausbildung und praktische Erfahrung im Beruf vermittelt wird.“ Die besonderen theoretischen Kenntnisse verlangen die Teilnahme an einem den Erwerb der jeweiligen Fachanwaltsbezeichnung vorbereitenden anwaltspezifischen Lehrgang, der – Leistungskontrollen nicht eingerechnet – mindestens 120 Zeitstunden betragen muß. Der Erwerb der besonderen praktischen Erfahrungen gilt als nachgewiesen, wenn der Bewerber innerhalb der letzten drei Jahre vor der Antragsstellung z. B. im Familienrecht 120 Fälle, von denen mindestens die Hälfte gerichtliche Verfahren sein müssen, bearbeitet hat.

Der Nachweis ist durch die Vorlage von Falllisten sowie mindestens dreier schriftlicher Leistungskontrollen (Aufsatzarbeiten) zu führen, wobei eine Leistungskontrolle jedenfalls eine Zeitstunde ausfüllen und fünf Zeitstunden nicht überschreiten darf. Evtl. muß sich der Bewerber auch einem Fachgespräch vor einem Ausschuß der Rechtsanwaltskammer stellen. Wer eine Fachanwaltsbezeichnung führt, muß auf diesem Gebiet jährlich an mindestens einer Fortbildungsveranstaltung teilnehmen, die zehn Zeitstunden nicht unterschreiten darf.

Ausbildung der Anwälte

Die Ausbildung zum Fachanwalt ist voll im Gang. Ob es das besondere Interesse an dem betreffenden Fachgebiet oder die Prognose vermehrten Mandantenzuspruchs ist, sei dahingestellt; jedenfalls scheint es nicht wenige Anwälte/innen zu geben, die sich der crashkurs-artigen Ausbildung unterwerfen, die sie selbst als hart und anspruchsvoll empfinden. Denn – wohlgemerkt – nebenher muß ihr Praxisbetrieb weiterlaufen.

Fachausbildung und Justiz

Zu Recht wird im Zusammenhang mit den Kursen der Fachanwälte die Frage laut: Wie verfährt eigentlich die Justiz mit der Fortbildung ihrer Richter/innen, die den Anwälten in den betreffenden Fachbereichen gegenüber treten? Die Antwort lautet: gar nicht. Die Justiz geht davon aus, daß die allgemeine

Berufsausbildung ausreichende Gewähr für eine sachgerechte Bearbeitung der jeweils auf den betreffenden Kollegen/in zukommenden Fälle und Fallstrukturen bietet. Dem/der Betreffenden bleibt somit gar nichts anderes übrig, als mehr oder weniger unbedarft „ins kalte Wasser“ zu springen. Die Fallbearbeitung ist es, die ihn/sie dazu zwingt, sich die erforderlichen Kenntnisse anzueignen, aber auch aus Fehlern zu lernen, die zum Teil (nicht immer) reparabel sind.

Bei den Amtsgerichten kann in Familiensachen der Richternachwuchs nur hoffen, daß er einen Zimmernachbarn hat, der sich seiner annimmt. In Familiensachen tätig zu werden, empfinden deshalb auch an den OLGern gestandene Zivilrichter regelrecht als Tortur, eben weil sie auf die Sondermaterie nicht vorbereitet sind. Wie reagiert hierauf die Justiz? Man muß wiederum sagen: gar nicht. So gibt es an einem mittleren OLG mit 7 Familiensenen in NRW nicht eine einzige Erprobungsstelle für Familienrichter. Will sich also ein erfahrener und routinierter Familienrichter erster Instanz um eine Beförderung bemühen, etwa weil ihn die Arbeit am OLG reizt, muß er sich – nach einer „Ochsentour“ etwa bei der Berufungszivilkammer des LGs – zunächst bei einem – seinerseits vielfach spezialisierten – allgemeinen Zivilsenat erproben, damit er dann wieder – befördert oder nicht – in Familiensachen weiterarbeiten kann.

Die Justiz wird im Hinblick auf eine Steigerung der Effektivität und Effizienz an der Notwendigkeit weitergehender Spezialisierung – auch in erster Instanz und nicht nur in den OLG-Fachsenaten – nicht vorbeigehen können. Spezialisierung erfordert aber auch gesteigerte Sach- und Fachkompetenz. Derzeit ist das Stich- und Reizwort „Justiz 2003“ in aller Munde und allenthalben wird von „Vernetzung“ und „Verkabelung“ gesprochen. In ihrem den Kernbereich richterlicher Tätigkeit betreffenden Anliegen dezernatsbezogener Ausbildung und Fortbildung werden die Richter/innen aber von der Justizverwaltung bislang weitgehend allein gelassen. Die Bewerbung um Tagungsplätze in Trier, Wustrau oder auch Recklinghausen im Zusammenhang mit einem Dezernatswechsel ist kurzfristig kaum aussichtsreich. Die dort angebotenen Tagungen haben zudem vielfach den Sinn, Fortbildung im Sinne eines Blicks über den Schreibtischrand zu betreiben; sie sind nur teilweise – wie bei

Fachanwaltsausbildung und -fortbildung – im engeren Sinne fach- und dezernatsbezogenen. Fachbezogene Ausbildung findet allenfalls kraft Selbsthilfe in Form eines privaten Informations- und Meinungsaustausches von Fachrichter/innen an dem betreffenden Gericht oder bei Treffen der „Unterrichter“ mit den für sie zuständigen „Oberrichtern“ statt.

Resümee und Ausblick

Ausbildung und Fortbildung in der Justiz sind, hält man sich vor Augen, was sich auf der Anwaltsseite vollzieht, ein mehr als trauriges Kapitel. Die Justiz verläßt sich voll auf den „Einzelkämpfer“ und auf Eigeninitiativen.

Indes: Hält die Justiz hier nicht bei der allgemeinen Steigerung von Effektivität und Effizienz durch Spezialisierung Schritt, verliert sie Reputation und Glaubwürdigkeit. Man bedenke: Kompetenz und Fachwissen des Eingangsrichters ersparen so manches Rechtsmittel.

Hier stellt sich für die Justizverwaltung eine wichtige Aufgabe, um flexibel und vor Ort Veranstaltungen zu organisieren, die dem aufgezeigten Ausbildungs- und Fortbildungsbedürfnis Rechnung tragen könnten. Die Kosten dürften sich in Grenzen halten.

Die Mitgliederversammlung des Vereins der Kölner Richter und Staatsanwälte vom 25. 5. 1997 hat einen neuen Vorstand gewählt.

Vorsitzende: RinLG Margarete Reske (Tel.-Nr.) 3017, stellv. Vorsitzender: OStA Paul Jakob 370 (Rplatz), Kassensführer: VRLG Bernhard Offermann 3012, Schriftführer: RLG Bruno Mörsch 2628, Vertreter des OLG: ROLG Dr. Heinz Dieter Schlafen 601 (Rplatz), Vertreter des LG: RLG Martin Baur 2623, Vertreter des AG: RAG Bernhard Eyinck 1904, RinAG Sabine Finster 2005, Vertreter des StA: StAin Leonie Kaufmann-Fund 4533, StAin Dr. Claudia Albrecht 4252, Vertreterin der Proberichter: RinDr. Andrea Dinkelbach 1831

Die neugewählte Vorsitzende hat namens der Mitgliederversammlung sowie aller Richter und Staatsanwälte im DRB dem langjährigen Vorsitzenden VRLG Franz Ploenes für seinen unermüdlichen und erfolgreichen Einsatz gedankt.

GESUNDEN durch HEILFASTEN KLINIK VON WECKBECKER



KLINIK Dr. von WECKBECKER, Rupprechtstraße 20
57769 Bad Brückenau, Telefon (09741) 830, Fax 83113

MIGRÄNE – Wir haben etwas dagegen!

Aktivieren Sie Ihre Selbstheilungskräfte mit unserer kombinierten Heilfastentherapie.

– Endlich eine Perspektive –

Ohne Medikamente – mit klassischen Naturheilweisen – einen neuen Anfang wagen!

PROSPEKT ANFORDERN

Mehr Sicherheit – nur eine Utopie?

Gewalttaten und Drohungen gegen Gerichtspersonen und Verfahrensbeteiligte haben trotz Finanzmisere im Land bewirkt, daß Präventivmaßnahmen wie der Einbau von Sicherheitsschleusen, der Einsatz von Metalldetektoren und die Durchführung von Eingangskontrollen ergriffen wurden bzw. vorgesehen sind.

Die Erfahrungen insbesondere bei Gerichten in Großstädten lehren, daß ein nicht unerheblicher Teil des Publikums „bewaffnet“ zu Gericht geht, wobei jedoch selbstverständlich nicht vom bloßen Mitführen von Waffen aller Art auf die Bereitschaft zum Einsatz geschlossen werden darf. Gleichwohl gilt es den Anfängen zu wehren!

Mit der Anschaffung und dem Einbau von Sicherheitseinrichtungen ist es nicht getan. Sicherheit ist vielmehr ohne einen großen Personaleinsatz nicht vorstellbar. Bislang – und dies wird sich wohl auch nicht grundlegend ändern – wird der Justiz aber abverlangt, mit entweder gleichbleibendem oder sogar reduziertem Bestand an Wachtmeistern, den erhöhten Sicherheitsstandard zu leisten. Eine Aufgabe, die insbesondere an kleineren Gerichten und Staatsanwaltschaften zum Scheitern verurteilt sein muß. (Dabei soll das weitere Problem des Mangels an weiblichen Wachtmeistern bei Durchsuchungsmaßnahmen gegen weibliche Personen hier nicht weiter erörtert werden.)

Ein Vorfall aus jüngster Zeit beim AG Dürren, bei dem eine Kollegin von einem bewaffneten Verfahrensbeteiligten in einer Familiensache bedroht worden ist, hat wieder einmal belegt, daß das Gefahrenpotential insbesondere bei den Amtsgerichten und hier in den Familienrechts- und Vormundschaftsabteilungen als besonders hoch angesehen werden muß. Gerade an den kleineren Amtsgerichten ist es aber den wenigen Wachtmeistern gar nicht möglich, während der gesamten Dienststunden neben den anderen Aufgaben Eingangskontrollen durchzuführen.

Angesichts dieser Lage ist es notwendig, nach weiteren – alternativen – Maßnahmen zu suchen. Es war z. B. voreilig, die bei einigen Amtsgerichten unter den Schreibtischen vorhandenen Notruftasten abzuschaffen. Die Aushändigung von Funksprechgeräten mit Notrufsignaltaste oder die Installation solcher Tasten an den Telefonapparaten, wie es in einigen Gerichten vorgesehen ist bzw. bereits praktiziert wird, mag zwar in manchen Fällen helfen. Wie soll aber bei einer Geiselnahme der Alarm unauffällig ausgelöst werden? In den nächsten Jahren werden im Land Umbaumaßnahmen für die Verkabelung durchgeführt. Bei solchen Baumaßnahmen könnten die erforderlichen Leitungen für versteckte Notruftasten wieder gelegt werden.

Not macht bekanntlich erfinderisch. In Zeiten leerer Kassen und leider zunehmend gewaltbereiter Parteien sollte ein ausgearbeitetes Sicherheitskonzept nicht starr und losgelöst von den Gegebenheiten in den verschiedenen Gebäuden durchgeführt werden. Es sollte vielmehr nach individuellen Lösungen gesucht werden. Was beim LG Köln aufgrund des Wachtmeisterbestandes möglich ist, scheitert beim AG Dürren trotz eines vergleichbaren Sicherheitsbedarfs am Personalmangel.

Solange ein wirksames Sicherheitskonzept noch nicht überall verwirklicht ist, ist es wichtig zu wissen, wie man sich bei voraussichtlichen Gefahrenlagen verhalten soll.

Werden Bedrohungen gegenüber dem Gericht und Bediensteten oder Parteien und Zeugen bekannt, sind die Art der Bedrohung und die Umstände möglichst frühzei-

tig vor einem Termin dem Sicherheitsbeauftragten in den Gerichten mitzuteilen. Dabei sollte jede Androhung ernstgenommen werden. Der Sicherheitsbeauftragte hat die Aufgabe, in Absprache mit der Wachtmeisterei zu klären, ob der notwendige Schutz in der Verhandlung durch hauseigene Kräfte oder mit Hilfe der Polizei zu bewältigen ist. Als Maßnahmen kommen dabei neben der Durchsuchung von Zuhörern, Zeugen und Beteiligten die Gestellung von Wachtmeistern in der Sitzung, die Anwesenheit von Polizeibeamten im Sitzungssaal oder die Verlegung der Sitzung in einen „sicheren“ Saal in Betracht.

Werden Bedrohungen ernst genommen und die erforderlichen Maßnahmen individuell und unbürokratisch getroffen, muß Sicherheit im Gericht keine Utopie sein. Uns allen ist klar, daß es eine 100 % Sicherheit nicht gibt. Das darf aber nicht dazu führen, daß das Machbare von vornherein unterlassen wird.

NS-Mahnmal im LG Essen

Eine schlichte braun-beige Sandsteintafel mahnt seit April alle Bediensteten und Besucher des Amts- und Landgerichtes Essen an die Unrechts-Taten der NS-Herrschaft. An gut sichtbarer Stelle im Ein-

gangsbereich angebracht, erinnert die Tafel an zwölf jüdische Juristen aus Essen, die durch die Judenverfolgung in den Jahren zwischen 1939 und 1945 zu Tode kamen.

VON 1933 BIS 1945 WURDEN IN DEUTSCHLAND
MENSCHEN ENTRECHTET, EINGESPERRT UND
UMGEBRACHT. RICHTER, STAATSANWÄLTE UND
RECHTSANWÄLTE HABEN DARAN MITGEWIRKT.
WIR BEKLAGEN UNTER ESSENER JURISTEN ALS OPFER:
JOHANNES AUSTERLITZ DR. HERMANN FERSE
MANFRED FRANK DR. SALOMON HEINEMANN
DR. MARTIN HERZFELD ERHARD HIRSCHLAND
DR. MAX JONAS DR. DAVID KROMBACH
ERICH LANGER HEINZ NASSAU
MORITZ NASSAU DR. EDUARD RINTELN.

Darüber hinaus verkündet sie eine traurige Wahrheit: „Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte haben daran mitgewirkt.“ Eine Wahrheit, die mancher nicht täglich vor Augen geführt haben will. Aber eine wichtige Wahrheit für alle, die täglich als Richter oder Staatsanwälte für Rechtsstaatlichkeit und Gerechtigkeit streiten wollen.

Übrigens haben wir die Tafel der privaten Initiative einiger Essener Staatsanwälte, Richter und Anwälte zu verdanken. Die

Finanzierung des ca. 15 000,- DM teuren Objektes erfolgte ausschließlich durch Spenden, die überwiegend durch die Essener Anwaltschaft aufgebracht wurden.

Ein positives Beispiel dafür, daß auch beruflich stark eingespannte Juristen neben der täglichen „Aktenschieberei“ noch Zeit finden können, um über ihre berufliche Verantwortung mit historischen Bezügen zu reflektieren. Ein Beispiel, das zur Nachahmung empfohlen werden kann.

Gute Noten für die Staatsanwaltschaft

Eine Umfrage der Redaktion bei Referendaren und Dezernenten hat ergeben, daß die Staatsanwaltschaft den Anforderungen des § 21 JAO gerecht wird und darüber hinaus als Ausbildungsstation beliebt ist.

Voraussetzung dafür war, ist und bleibt jedoch ein enger Kontakt zwischen Ausbilder und Referendar, eine gute Zusammenarbeit und Einsatzbereitschaft aller Beteiligten. Nur dann ist gewährleistet, daß Referendare Einblicke in alle Abschnitte des Strafverfahrens erlangen und u. a. lernen, einen Sachverhalt aufzuklären, zu erfassen und strafrechtlich zu würdigen, insbesondere Ergebnisse schriftlich und mündlich vorzutragen. Nach Ansicht der Referendare hilft dabei zunächst die Auswahl geeigneter Akten. Das heißt, einfach gelagerte Fälle sollten am Beginn und umfangreiche oder rechtlich schwierige Vorgänge am Ende der Ausbildungszeit stehen. Wichtig erscheint ebenfalls, daß den Auszubildenden die Möglichkeit gegeben wird, selbständig und eigenverantwortlich zu arbeiten. Bereits abgeschlossene und schon von diversen Referendarkollegen zuvor bearbeitete sogenannte „Übungsakten“ erfreuen sich nur geringer Beliebtheit und erzeugen eher das Gefühl, eine sinnlose Tätigkeit zu verrichten, deren Ausbildungswert zweifelhaft ist. Die befragten Referendare betonten immer wieder, daß das eigenverantwortliche Bearbeiten offener Ermittlungsverfahren mit eigener Entscheidungsmöglichkeit großes Interesse an der staatsanwaltlichen Tätigkeit weckt. Dazu gehört, daß den Referendaren die Möglichkeit der Mitarbeit an der täglichen Dezernatsarbeit gegeben wird und daß sich der Ausbilder die dafür benötigte Zeit „abknapst“ und die sicherlich auftretenden Fragen beantwortet. Angesichts der heutigen Arbeitsbelastung keine leichte Aufgabe, insbesondere wenn mehrere Referendare gleichzeitig zu betreuen sind. Wichtig ist ebenfalls, den Referendaren Vernehmungen anzuvertrauen und erst einzugreifen, wenn Hilfe notwendig erscheint (ein Referendar erklärte, er habe diese Hilfe dankbar angenommen, da die gerade angehörte Zeugin bereits – warum auch immer – weinte). Ferner ist eine gründliche Sitzungsvorbereitung mit den Referendaren – gerade zu Beginn der Ausbildung – ein Muß! Die meisten Referendare schätzen die die wöchentliche Sitzungsververtretung als willkommene Abwechslung und genießen die ihnen übertragene Verantwortung.

Dezernenten und Referendare erklärten übereinstimmend, daß die o. g. Ausbildungsziele bei entsprechendem Aufwand durchaus erreicht werden können und in der Regel auch erreicht werden. Problematisch ist dies nur im Hinblick auf § 21 Abs. 3 Nr. 2 und 3 JAO, wonach der Referendar u. a. die Aufgaben eines Rechtspflegers

und Amtsanwaltes übernehmen soll (wobei allerdings die Frage ist, ob hiermit die Ausbildung nicht überfrachtet ist). Dieser Ausbildungspunkt war zum einen sowohl einigen Referendaren als auch Ausbildern unbekannt, zum anderen erklärten die

Justiz im Dornröschenschlaf?

Wohl kaum! Der entsprechende Beitrag in der vom Landesverband der Deutschen Kriminalbeamten herausgegebenen „Dokumentation zur Einbruchskriminalität“ von Eike Bleibtreu, dem Vorsitzenden des BDK, geht fehl.

Wenn Herr Bleibtreu aus seiner Sicht u. a. eine effektivere und schnellere Arbeit der Staatsanwaltschaft und eine bessere Zusammenarbeit mit der Kriminalpolizei fordert, wäre zur Erreichung dieses Ziels ein Dialog mit konstruktiver Kritik förderlicher gewesen als ein polemisierender Zeitungsartikel. Dann nämlich hätte Herr Bleibtreu erfahren, daß eine teilweise schleppende Sachbearbeitung auch auf Mißstände bei der Polizei zurückzuführen ist. Der Tenor des genannten Artikels läßt vermuten, daß ihm dies anscheinend nicht bewußt ist.

Ermittlungsersuchen der StA werden, auch wenn sie klar und deutlich gefaßt sind, manchmal erst Monate später, manch-

Beteiligten übereinstimmend, daß die Ausbildung in diesem Bereich stiefmütterlich behandelt wird. Hier besteht eindeutig erhöhter Aufklärungs- und Ausbildungsbedarf, der sicherlich Absprachen zwischen Staatsanwalt, Referendar, Amtsanwalt und Rechtspfleger erfordert, damit in Zukunft auch dieses Gebiet vorbildlich in das Ausbildungsprogramm einbezogen wird.

mal gar nicht bearbeitet. Durchsuchungsbeschlüsse der Gerichte bleiben wegen Personalmangels liegen, was der Sache verständlicherweise nicht dienlich ist. Standanfragen und für die Polizei unklare Ersuchen führen gelegentlich dazu, daß die Akten unbearbeitet mit einem bissigen Kommentar zurückgeschickt werden, statt telefonisch die Sachlage zu klären. Dies mag u. a. an der Arbeitsbelastung der Kollegen liegen, die StA ist dafür jedenfalls nicht verantwortlich.

Trotz der genannten gelegentlich auftretenden Probleme (die Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit) ist aber die Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei als gut zu bezeichnen. Die wenigen unkooperativen Kollegen der einen oder anderen Seite haben daran nichts ändern können. Hoffentlich bleibt es so.

StAin Maria Abel-Dassler, Essen

■ Buchbesprechung

Heidelberger Kommentar
zur Strafprozeßordnung

von MinDir Dr. Michael Lemke,
RA Dr. Karl-Peter Julius, RLG Dr. Christoph Krehl, BA beim BGH, Dr. Hans-Joachim Kurth, GStA Dr. Erardo Cristoforo Rautenberg, MinRat Dieter Temming

1997. C. F. Müller Verlag, Hühig GmbH,
Heidelberg

ISBN 3-8114-2393-2

2172 Seiten. Gebunden. DM 178,-

Von Praktikern aus Gerichtsbarkeit, Staatsanwaltschaft, Rechtsanwaltschaft und Ministerialverwaltung für die Praxis geschrieben, gibt der neue Heidelberger Kommentar zur StPO dem Benutzer ein Instrumentarium an die Hand, welches ihn schnell auf den richtigen Weg bei Vorbereitung und Abwicklung des Strafprozesses führt. Der fortlaufende Text gibt die herrschende Meinung wieder. Wenn die Autoren hiervon abweichenden Auffassungen folgen oder sie wegen ihrer Bedeutung darstellen, sind Kennzeichnungen erfolgt.

Die herausragende Lesbarkeit und Verständlichkeit des Textes wird u. a. dadurch gewährleistet, daß auf Abkürzungen weitestgehend verzichtet wird. Besonders hervorzuheben ist die Aktualität des Kommentars. Schrifttum und Rechtsprechung konnten bis Anfang 1997 berücksichtigt werden. Der Kommentar ist jedem Praktiker zu empfehlen.

Die Chance eines Neuanfangs

in der Behandlung

schwerer Krankheiten.


KLINIK
AM STEIGERWALD
Zentrum für
biologische Heilverfahren
und chinesische Medizin
97447 Gerolzhofen
Tel. 09382 / 949-100

... das bißchen Karriere ... oder in Zukunft wird alles anders!

29. Februar 2222. Wieder so ein Tag, an dem alles zusammenkommt. Schon morgens um 5 Uhr schreit mich das Baby aus dem Schlaf, es bekommt wohl wieder Zähnchen. Die Nacht ist vorbei. Beim Frühstück sehe ich, daß der Älteste keinen Hals mehr hat, genauer gesagt, Kopf und Hals sind eins: Mumps. Hoffentlich hat er die kleine Schwester nicht angesteckt. Und ausgerechnet heute hat unser Au-Pair einen Zahnarzttermin. Ich kann sie doch nicht alle mit ins Büro nehmen! Und zu Hause bleiben kann ich auch nicht. Ja damals, als ich noch am Gericht im Eingangsamt war, wäre das möglich gewesen, aber jetzt: Meine Gruppenleiterin hätte kein Verständnis dafür, hat sie doch selbst die Familienangelegenheiten fest im Griff. Und

der Ministervermerk muß noch heute fertig werden. Also packe ich alle drei ins Transmobil und düse zu Oma. Hoffentlich hat sie nicht wieder ihre Krise!

Am Eingang des Ministeriums macht selbst der Roboter eine finstere Miene. 3 Minuten zu spät. Beim Ergreifen der Türklinke erfaßt mich der Computer, wieder ein Minuspunkt. Just, als ich mein Dienstzimmer betreten will, erwischt mich die Abteilungsleiterin: „Aber, aber, Sie können doch hier Ihre Beine nicht so zur Schau stellen.“ Beim Hinausgehen läßt sie ihren Blick langsam von meinen Waden nach oben gleiten. Rasch ziehe ich meine Hosenbeine zurecht. „Außerdem parken Sie wieder auf meinem Parkplatz.“

Entnervt mache ich mich an die Arbeit. Fünf Vermerke sind mit braunen Strichen zurückgekommen. (Verflucht, wer stiehlt dieser Abteilungsleiterin endlich den Braunstift?) Dabei habe ich schon zwei von drei Erprobungsjahren überstanden. Manchmal frage ich mich, ob ich nicht besser zur Erprobung zum Oberlandesgericht gegangen wäre. Da geht es schneller und auch auf Teilzeit – behauptet jedenfalls die Präsidentin – bloß, wer ist bisher schon teilzeiterprobt? Ich kenne niemanden.

Na ja, bei der bevorstehenden Beförderung greifen die Förderpläne, und Familienentätigkeit soll entsprechend berücksichtigt werden. Da höre ich schon wieder den Kollegenkreis: „Was hat das mit Leistung zu tun?“

Seufzend schaltet Richter Justus Tüchtig den Computer ein und beginnt mit dem Ministervermerk ...

Gemeinsame Erklärung

Der Deutsche Richterbund und der Bund Deutscher Rechtspfleger haben in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe ihrer Landesverbände NW den voraussichtlichen zusätzlichen Arbeitsaufwand bewertet, der nach dem Inkrafttreten der Insolvenzordnung am 1. Januar 1999 bei den Gerichten entstehen wird.

Beide Verbände gehen davon aus, daß trotz laufender Gesetzesinitiativen der Länder, die bereits verkündete Insolvenzordnung, wie vorgesehen, in Kraft treten wird.

Die Erfassung des zusätzlichen Arbeitsaufwandes für Richter und Rechtspfleger

sowie die Bewertung der neuen Arbeitsaufgaben (Pensenschlüssel) richtet sich nach den künftigen Aufgaben. Im wesentlichen wird die Insolvenzprüfung zusätzlichen Arbeitsaufwand in folgenden Bereichen erfordern:

Richterlicher Bereich:

1. Abhilfe der Beschwerde möglich nach § 6 Abs. 2 S. 3 InsO
2. Übertragung der Durchführung der Zustellung auf Insolvenzverwalter möglich (§ 8 Abs. 3 InsO)
3. Insolvenzverfahren auch über das Vermögen einer BGB-Gesellschaft möglich (§ 11 Abs. 2 S. 1 InsO)

4. Schuldnerantrag auch wegen drohende Zahlungsunfähigkeit zulässig (§ 18 InsO)

5. Entscheidung über einstweilige Einstellung von Vollstreckungsmaßnahmen im Eröffnungsverfahren (§ 21 Abs. 2 S. 3 InsO)

6. Entscheidung über Schließung oder Fortführung eines Unternehmens während des Eröffnungsverfahrens, wenn ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt und dem Schuldner ein allgemeines Veräußerungsverbot auferlegt ist (§ 22 Abs. 1 Ziffer 2 InsO)

7. Bestimmung des Aufgabenbereichs des vorläufigen Insolvenzverwalters (§ 22 Abs. 2 InsO)

8. Entscheidung über Neufestsetzung des Stimmrechts und Wiederholung der

Beitrittserklärung

Ich erkläre meinen Beitritt zum Deutschen Richterbund - Bund der Richter und Staatsanwälte - Landesverband Nordrhein-Westfalen

zur Bezirksgruppe: _____, mit Wirkung vom _____

Name: _____ Vorname: _____ geb.: _____

Amtsbezeichnung: _____ Dienstort: _____

Privatanschrift:

(Ort) _____ (Straße) _____

den _____ 19____

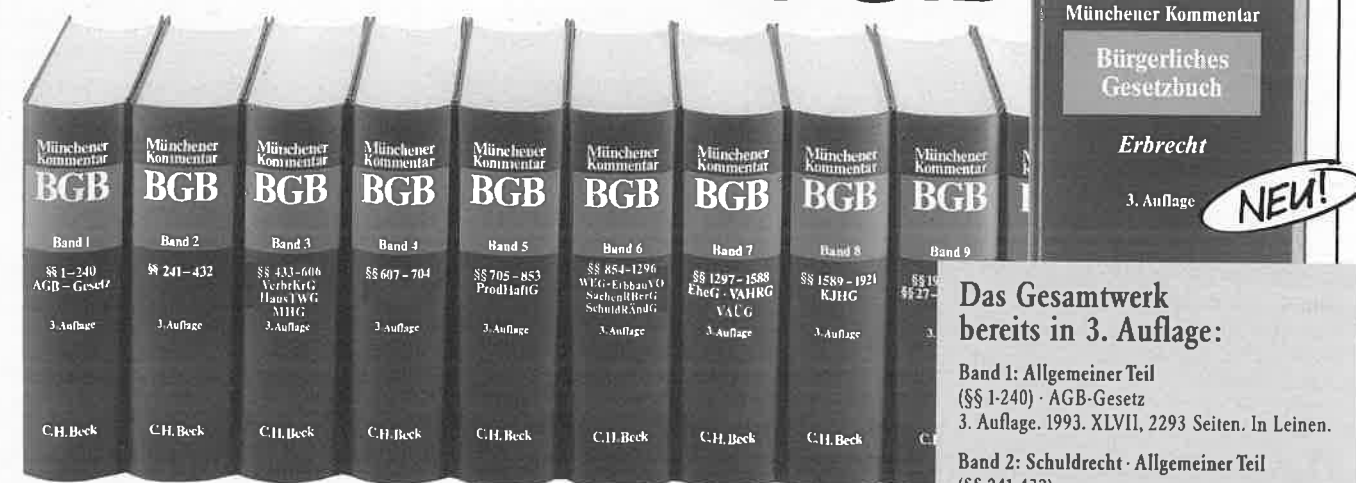
(Unterschrift)

DRB

DEUTSCHER RICHTERBUND
Bund der Richter und Staatsanwälte

Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.
Martin-Luther-Straße 11 · 59065 Hamm

Münchener Kommentar zum BGB



Herausgegeben von Dr. Kurt Rebmann, Generalbundesanwalt a. D., Honorarprofessor an der Universität Konstanz, Dr. Roland Rixecker, Präsident des Saarländischen OLG, und Dr. Dr. Franz Jürgen Säcker, Professor an der Freien Universität Berlin.

Gesamtwerk in 11 Leinenbänden und Loseblatt-Ergänzungsband. Rund 19 000 Seiten.

ISBN 3-406-35810-1 Subskriptionspreis ca. DM 4.200,-.

Die Subskription ist offen bis zum Erscheinen aller elf Bände.

Für jedes Jahr sind zwei Bände geplant; die Komplettierung der 3. Auflage ist voraussichtlich 1998 abgeschlossen.

Es besteht Gesamtabnahmeverpflichtung für alle Bände.

Jetzt neu: Band 9 Erbrecht

Milliarden zu vererben

In den kommenden Jahren werden große private Vermögen, die Früchte des Wirtschaftswunders, im Wege des Erbgangs an die nächste Generation fallen. Zudem hat das Erbrecht aufgrund der Wiedervereinigung eine neue Dynamik erfahren. Erbrechtliche Fragen gewinnen also immens an Bedeutung.

Der Erbrechts-Band sorgt für klare Verhältnisse

Der neue Band 9 erläutert die §§ 1922-2385 und das Beurkundungsgesetz (§§ 27-35) praxisbezogen und präzise.

Besondere Schwerpunkte:

- Hinweise auf Besonderheiten im Zusammenhang mit der ehemaligen DDR. Stichwort: BGB- oder ZGB-Erbrecht?
- die Auswertung der Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts (1995) zum steuerlichen Einheitswert und zur Erbschaftsteuer. In der Einleitung behandelt: Die Änderungen des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes durch das Jahressteuergesetz 1997
- die Überarbeitung des § 2049 zur Übernahme eines Landguts zum Ertragswert
- die Abgrenzung der dem Vorerben zustehen-

den Nutzungen und der dem Nacherben verbleibenden Surrogate einschließlich der steuerlichen Aspekte (§ 2111)

- die Ausführungen zur Wiederverheirathungsklausel (§ 2269)
- das Erbscheinsverfahren
- im Pflichtteilsrecht behandelt: spezielle Fragen, die sich aus Restitutionsansprüchen für Immobilien ergeben. Stichwort: Vermögensgesetz
- bei der Erbenhaftung berücksichtigt: neben der KO die in den neuen Bundesländern geltende Gesamtvollstreckungsordnung (GesO vom 6. 6. 1990) und die Insolvenzordnung vom 5. 10. 1994, die zum 1. 1. 1999 in Kraft tritt
- insbesondere bei der Testierfähigkeit eingearbeitet: das Betreuungsgesetz vom 12. 9. 1990.

Die Autoren von Band 9

sind jeweils Spezialisten der von ihnen behandelten Materie.

Verlag C. H. Beck
80791 München

Das Gesamtwerk bereits in 3. Auflage:

Band 1: Allgemeiner Teil (§§ 1-240) · AGB-Gesetz
3. Auflage. 1993. XLVII, 2293 Seiten. In Leinen.

Band 2: Schuldrecht · Allgemeiner Teil (§§ 241-432)
3. Auflage. 1994. XI, 1828 Seiten. In Leinen.

Band 3: Schuldrecht · Besonderer Teil I (§§ 433-606) · Finanzierungsleasing · VerbrKrG · HausTWG · Erbschaft- und SchenkungsteuerG · MHG · HeizkostenV
3. Auflage. 1995. XIV, 1769 Seiten. In Leinen.

Band 4: Schuldrecht · Besonderer Teil II (§§ 607-704)
3. Auflage. 1997. XIV, 2062 Seiten. In Leinen.
Subskriptionspreis DM 328,-.
Erscheint im September 1997

Band 5: Schuldrecht · Besonderer Teil III (§§ 705-853) PartGG · ProdHaftG
3. Auflage. 1997. XIV, 2262 Seiten. In Leinen.
Subskriptionspreis DM 348,-.
Erscheint im September 1997

Band 6: Sachenrecht (§§ 854-1296) · WohnungseigentumsG, Erbbau-rechtsV, SachenrechtsbereinigungsG, Schuld-rechtsänderungsG
3. Auflage. 1997. XVIII, 2628 Seiten. In Leinen.

Band 7: Familienrecht I (§§ 1297-1588) VAHRG · VAÜG · EheG
3. Auflage. 1993. XV, 1938 Seiten. In Leinen.

Band 8: Familienrecht II (§§ 1589-1921) · KJHG
3. Auflage. 1992. XI, 1793 Seiten. In Leinen.

Band 9: Erbrecht (§§ 1922-2385) · BeurkG (§§ 27-35)
3. Auflage. 1997. XIV, 2268 Seiten. In Leinen.
Subskriptionspreis DM 378,-
Erscheint im August 1997

Ergänzungsband zur 3. Auflage
1997. Rund 640 Seiten. Im Leinen-
ordner. Subskriptionspreis DM 98,-

Gesamtpreis der Bände 1-9 mit Ergänzungs-
band: DM 3330,-

In Vorbereitung für 1998:

Band 10: Einführungsgesetz zum Bürgerlichen
Gesetzbuche - Internationales Privatrecht

Band 11: DDR-Überleitungsrecht-Internationales
Geschäftsrecht-UN-Kaufrecht

Abstimmung nach Festsetzung des Stimmrechts durch den Rechtspfleger (§ 18 Abs. III RPfG n. F.)

9. Entscheidung über Rechtsmittel im Falle der Bestätigung oder Versagung der Bestätigung des Insolvenzplanes durch den Rechtspfleger (§§ 253 InsO, 11 Abs. 2 RPfG).

10. Entscheidungen im Rahmen der Restschuldbefreiung (§§ 289, 296, 297, 300, 303 InsO, § 18 Abs. 1 Ziffer 2 RPfG n. F.)

11. Entscheidungen über Schuldbereinigung (§§ 305-310 InsO).

Rechtspflegerbereich:

1. Hinweis auf die Möglichkeit der Restschuldbefreiung bei natürlichen Personen mit Verfahrenseröffnung (§ 30 Abs. 3 InsO)

2. Entscheidung über Einwendungen gegen Vollstreckung einschließlich Erlass einstweiliger Anordnungen und Anordnung von Sicherheitsleistungen (§ 89 Abs. 3 InsO)

3. Begründung der Anordnung der Postsperrung in jedem Fall nach Anhörung des Insolvenzschuldners (§ 99 Abs. 1 InsO)

4. Bestimmung der Hinterlegungsstelle (§ 149 Abs. 1 InsO)

5. Einstweilige Untersagung der Betriebsstilllegung und bestimmter Rechtshandlungen auf Antrag des Schuldners bzw. von Gläubigern (§§ 158 Abs. 3, 161, 163 InsO)

6. Entgegennahme und Bekanntmachung der Erklärung der Masseunzulänglichkeit (§ 208 InsO)

7. Prüfung des Insolvenzplanes unter Beachtung der im Gesetz vorgesehenen Förmlichkeiten und Gruppenbildungen (§§ 218 ff., 231 InsO)

8. Termin zur Abstimmung über den Insolvenzplan (§ 235 InsO).

9. Bestätigung oder Versagung der Bestäti-

gung des Insolvenzplanes (§ 248 InsO).

10. Aufsicht bei der Überwachung der Planerfüllung (§ 261 InsO).

11. Entscheidung über Anordnung oder Aufhebung der Eigenverwaltung (§§ 271, 272 InsO).

12. Restschuldbefreiung, insbesondere Entscheidung über eventuelle Gründe zur Versagung der Restschuldbefreiung sowie Überwachung des Treuhänders nebst Rechnungsprüfung (§§ 286 ff InsO).

13. Vereinfachtes Insolvenzverfahren, insbesondere Anordnung des schriftlichen Verfahrens, Entscheidung über Verzicht auf Masseverwertung und Überwachung des Treuhänders – s. a. Ziffer 12 – (§§ 311 ff. InsO).

14. Antragsaufnahme bei Verbraucherinsolvenzen

Der voraussichtliche Personalbedarf läßt sich anhand der den Verbänden bekannten Daten derzeit auch nicht annähernd einschätzen, da nicht abzusehen ist, welche Fallzahl für die Unternehmens- und Verbraucherinsolvenz auf die Gerichte zukommen. Beide Verbände lehnen entschieden einen einheitlichen Pensenschlüssel ab, wie er vom Justizministerium NW vorgesehen ist. Der Arbeitseinsatz in beiden Bereichen ist außerordentlich unterschiedlich. Er wird in der Verbraucherinsolvenz sehr davon abhängen, ob eine sogenannte Null-Lösung möglich und ob diese Verfahren sämtlich im Prozeßkostenhilfeverfahren abgewickelt werden müssen. Möglicherweise werden nur geringe Fallzahlen in der Verbraucherinsolvenz die Gerichte beschäftigen. Der Deutsche Richterbund und der Bund Deutscher Rechtspfleger fordern deshalb übereinstimmend, unterschiedliche Pensenzahlen für die Unternehmensinsolvenz und die Verbraucherinsolvenz vorzusehen und diese als Probeschlüssel für die Dauer von fünf Jahren vorläufig anzuwenden.

Die Verbände halten derzeit folgenden Schlüsselzahlen für sachgerecht: Rechtspfleger

Unternehmensinsolvenz (eröffnete Verfahren) = 30, Restschuldbefreiung = 120.

Richter:

Unternehmensinsolvenz (Antragsverfahren u. § 11 RPfG) = 430 (bisher 660), Restschuldbefreiung = 480 (4 x 120).

Diese Zahlen müssen als Probeschlüsselzahlen **ungemangelt** in Kraft treten.

Die Pensenzahlen zur Restschuldbefreiung müßten niedriger angesetzt werden, wenn es dem zuständigen MAGS nicht gelingt, rechtzeitig (spätestens Mitte 1998) die Schuldnerberatungsstellen einzurichten.

Wissenswertes rund ums Internet ...

findet sich in einer Broschüre des Verlages Recht und Praxis. Auf 24 Seiten erhält der Leser eine anschauliche Einführung in den größten, weltumspannenden Online-Dienst.

Von der elektronischen Post und den Newsgroups bis zum Umgang mit Suchmaschinen und Datenbanken: der Internet-Guide gibt einen ersten Überblick. Wer noch überlegt, ob er selbst „online“ gehen möchte, kann hier die Leistungen und Tarife der verschiedenen Online-Dienste und Provider vergleichen und sich über die erforderliche Hardware-Ausstattung informieren.

Ein Glossar und ein Verzeichnis der häufigsten Internet-Kürzel runden das Heft ab. Es kann kostenlos angefordert werden beim Verlag Recht und Praxis Kissing, Frau Hahn, Telefax (08233) 23881.

Beamteendarlehen
Festzins ab 6,75% (Ges. Laufzeit)

Für alle Beamten a. L. über Lebensversicherung von 10.000,- DM bis 150.000,- DM Auszahlung ab 100%.

effekt. Jahreszins ab 7,4%
Laufzeit: 12-20 Jahre.

Beispiel: 30-jähriger Beamter a. L.*

* Laufzeit 20 Jahre
50.000,- monatlich DM 464,45
150.000,- monatlich DM 1.399,80

• **Verwendung der Überschuss- und Gewinnanteile auch zur Laufzeitverkürzung möglich.**

Sonderkredit zum Ausgleich Ihres Girokontos bis DM 20.000,- mtl. DM 259,80. Laufzeit: 110 Mon. Anfangl. Effi-Zins: 6,02 %, Sonderzahlung möglich = Laufzeitverkürzung

• **Sonderkonditionen auch an Arbeiter u. Angestellte des ö. D.**

• günstige Hypotheken-Darlehen

Persönliches Angebot oder telef. Sofortberatung

Schirmer & Partner
OHG Darlehensvermittlung
26121 Oldenburg - Würzburger Str. 8
Telefon 04 41/98 07 20
Fax 04 41/98 07 219

Wir bieten in angenehmer Atmosphäre einer modernen Privatklinik

Individuelle fachärztliche Betreuung

Stressabbau Bewegung Entspannung Kulturprogramm

Große Erfahrung qualifizierte Physiotherapie Psychotherapie

Innere Medizin Diabetes mellitus Magen- und Darmerkrankungen Tumornachsorge

Orthopädie Erschöpfung

Versorgungsvertrag, beihilfefähig

Wir freuen uns auf Ihre Anfrage Prospekte und Video

07931 / 499-710

97980

Kliniken Dr. Vötisch Bad Mergentheim Herderstraße 10

Einzugsermächtigung

Name: Vorname:

Ort: Straße:

Ich ermächtige den Deutschen Richterbund, Landesverband Nordrhein-Westfalen, meinen Mitgliedsbeitrag von folgendem Konto bis auf Widerruf abzubuchen:

(Konto-Nr.) (Name des Institutes)

(Name des Kontoinhabers) (Bankleitzahl)

Wenn mein/unser Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung

(Ort, Datum) (Unterschrift)

DRB

DEUTSCHER RICHTERBUND
Bund der Richter und Staatsanwälte

Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.
Martin-Luther-Straße 11 · 59065 Hamm

Eine Aktion des Deutschen Beamtenbundes für die DBB-Mitgliedergewerkschaften

DBB-Mitglieder sparen 149,- DM

DER Sommer HIT

Nur für Mitglieder des Deutschen Beamtenbundes:

ab dem 1. Juli***
Zigarettenanzünderkabel gratis!

statt 447,-
Paketpreis nur 298,-*

SIEMENS S6

Ich hab schon MobilCom drin!

Inhalt:

- Freie Nutzung SIEMENS S6
- Anschlußgebühr frei!
- 12 Monate Grundgebühr frei!

Ihre Vorteile:

- Keine Mindestgespräche!
- Günstige Minutenpreise schon ab 17 Uhr**!

Wenn Sie ab dem 1. Juli bestellen!

- bekommen Sie ein passendes Zigarettenanzünderkabel gratis
- bekommen Sie eine passende Fensterklebmanntenne für nur 44,90 Mark

Die Minutenpreise.

Normalzeit
(Mo-Fr 20-7h, Sa/So/bundesw. ges. Feiertage)

Interne Gespräche (D1 zu D1): 0,39 DM
Externe Gespräche (in andere Netze): 0,39 DM

Spitzenzeit
(Mo-Fr 7-20 h)

Interne Gespräche (D1 zu D1): 0,68 DM
Externe Gespräche (in andere Netze): 1,98 DM

** Happy Hour (Mo-Fr 17-20h)
Für nur 10 DM mtl. 0,99 DM

Weitere Preise entnehmen Sie bitte dem SommerHit-Paket.

Angebot freibleibend. Verfügbarkeit angebotener Telefonmodelle sowie Änderungen sind vorbehalten. * Einmalzahlung 298 DM für D1-Anschluß im MobilCom DBBInklusiv-Tarif. Mindestlaufzeit 12 Monate. Incl. 1 Jahr Grundgebühr, einmaliger Anschlußgebühr und Handynutzung für 1 Jahr mit unbegrenzter Garantie. Gespräche ab 39 Pf/Min. und Schutzbrief 49 DM/Jahr werden gesondert berechnet. ** Happy Hour: Mo-Fr 17-20h für nur 99 Pf/Min. Gilt für externe Gespräche gegen mtl. Aufpreis von 10 DM. ***Gilt nur für die SommerHit-Aktion.

InfoLine 0180 / 5 25 28 27

Der Kirchen-Daneben-Tritt

Jetzt wissen wir es also genau: Alle, die seit dem 14. 10. 1975 ihren Austritt aus der Kirche erklärt haben, sind in Wirklichkeit nicht aus-, sondern danebengetreten. Das OLG Hamm (Beschluß vom 3. 3. 1997 – 15 W 347/96 – JMBL 1997/139) hat entschieden, der Rechtspfleger könne nicht rechtens den Zeitpunkt des Wirksamwerdens eines Kirchenaustritts bescheinigen, denn dafür sei allein der Richter zuständig. Es führt aus:

„In der Sache hat das Rechtsmittel deshalb Erfolg, weil der Rechtspfleger nicht zuständig war, die Erteilung einer Austrittsbescheinigung zu verfügen.

Dessen Zuständigkeit ergibt sich nicht aus § 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Übertragung landesrechtlicher Geschäfte auf den Rechtspfleger in NRW vom 14. 10. 1975 (– RPflÜG – GVBl. NW 562). Denn diese Vorschrift nimmt Bezug auf das Preußische Gesetz betreffend den Austritt aus den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts vom 30. 11. 1920 (PrGS. NW 63). Dieses Gesetz ist aber in § 8 Abs. 2 Kirchenaustrittsgesetz NW vom 26. 5. 1981 (GVBl. NW 260) aufgehoben worden. Das RPflÜG ist nicht an die durch das Kirchenaustrittsgesetz veränderte Rechtslage angepaßt worden. Es fehlt mithin derzeit an einer gesetzlichen Übertragung der den AG in dem Kirchenaustrittsgesetz vom 26. 5. 1981 zugewiesenen Aufgaben auf den Rechtspfleger.“

Aus der Entscheidung folgt, daß alle Kirchenaustritte in NRW seit dem 14. 10. 1975 unwirksam sind. Der Heilige Vater und Präses, Superintendenten und Landesbischöfe der evangelischen Kirchen werden frohlocken:

Die Schäflein, die sie schon verloren glaubten, gehören ihnen noch! Müssen diese nun die Kirchensteuer nachzahlen? Haben sie erneut anzutreten zum Austritt? Da Handlungen des Rechtspflegers unwirksam sind, wenn sie dem Richter vorbehalten waren, § 8 IV 1 RpfLG, gibt es keinen „Zeitpunkt der Wirksamkeit“ mit der Konsequenz, daß die Religionsflüchtlinge in ihrer jeweiligen Gemeinschaft verblieben sind, soweit die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist.

Der Hinweis des OLG Hamm, ob und zu welchem Zeitpunkt der Austritt das inner-

kirchliche Band zwischen dem Austretenden und der Religionsgemeinschaft löse, bestimme allein das Kirchenrecht, verfährt nicht.

Der „codex iuris canonici“ der katholischen Kirche kennt die Möglichkeit eines Austritts überhaupt nicht, so daß der bisher Gläubige wirksam nur die „öffentlich-rechtliche Körperschaft“ Kirche verlassen kann. Es soll in dieser Glosse nicht der Versuch einer eingehenden juristischen Auseinandersetzung mit dem Beschluß unternommen werden.

Zweierlei bleibt aber zu überlegen: Ist die Meinung des OLG Hamm nicht zwingend, hat es unbekümmert um die Folgen judiziert – eine Eigenheit deutscher Obergerichte. Trifft die Auffassung des Gerichts aber als die allein mögliche zu, kann dem Gesetzgeber der Vorwurf der Schlamperei nicht erspart werden.

Die Prüfung, welche Gesetze durch eine Änderung berührt werden könnten, gehört eisern in die Checkliste der mit der Gesetzgebung befaßten Fachleute.

Wo waren Jumi, Kumi und Imi?

Fürs erste sind die Mitglieder des Hammer Senats für den päpstlichen Orden vom Goldenen Sporn oder wenigstens für den Silvester-Orden vorzuschlagen.

Sollten die Danebengetretenen erneut austreten müssen, überlegt sich's vielleicht mancher und tritt vom Austritt zurück. Wer weiß? So hätten unsere Kollegen auch noch zum Seelenheil des einen oder anderen beigegeben. Ob das wohl in ihrem Kalkül lag?

Der Herr vergelte es ihnen, herrscht doch im Himmelreich eitel Wonne über jeden – in unserm Fall zurückgetretenen – Sünder, mehr als über 99 gute Juristen, die in den Schlaf des mehr oder weniger Gerechten verfallen gewesen waren.

**Reichen Sie
die RiStA-Hefte weiter
– zur Information
an die Referendare**

Wir gratulieren zum Geburtstag

September/Oktober 1997

Zum 60. Geburtstag

- 1. 10. Bernd Stoyke
- 4. 10. Dr. Franz Joseph Pelz
- 4. 10. Reinhold Schmitz
- 14. 10. Wilhelm Opgen-Rhein
- 15. 10. Wilfried Huthmacher
Christa Wewer
- 19. 10. Dr. Alarich Richter
- 23. 10. Peter Klumpen
- 29. 10. Jochen Aus der Mark

Zum 65. Geburtstag

- 8. 9. Wilhelm Duellmann
- 17. 9. Guido Kubisch
- 22. 9. Hans Brenner
- 25. 9. Dietmar Finster
Josef Scheben
- 30. 9. Siegfried Krueger
- 1. 10. Klaus-Jürgen Spittler
Dr. Elisabeth Kuhnel
- 12. 10. Guntram Lauer
Alois Weiss
- 29. 10. Josef Rubel

Zum 70. Geburtstag

- 4. 9. Eleonore Menzel
- 15. 9. Werner Prestin
- 17. 10. Karla Horster
- 20. 10. Lothar Eckardt
- 30. 10. Dr. Bruno Bergerfurth

Zum 75. Geburtstag

- 21. 10. Wolfgang Voit

und ganz besonders:

- 1. 9. Leonhard Klimiot (77 J.)
Rudolf Schwedler (78 J.)
- 7. 9. Heinrich Aurich (84 J.)
- 8. 9. Helmut Broich (77 J.)
- 9. 9. Reimund Walter (87 J.)
- 19. 9. Walter Steffens (78 J.)
- 25. 9. Dr. Karl Herrmann (76 J.)
- 29. 9. Gerhard Wippich (78 J.)
- 4. 10. Bernhard Drees (85 J.)
- 8. 10. Dr. Josef Maxrath (79 J.)
- 10. 10. Dr. Rudolf Corleis (86 J.)
- 12. 10. Alfred Spiess (78 J.)
- 21. 10. Dr. Hans Jonas (78 J.)
- 23. 10. Armin Maass (76 J.)
- 24. 10. Hans Pannhoff (84 J.)
- 29. 10. Dr. Wolfgang Kurtenbach (77 J.)